

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	03.09.2014						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	19.11.2014						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	25.11.2014						
Kreisausschuss	02.12.2014						
Kreistag Uckermark	10.12.2014						

Inhalt:

Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten Ca. 3,54 Mio. €	Produktkonto 24110.542901	Haushaltsjahr Ab 2015	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag beschließt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)

gez. Dietmar Schulze
Landrat

gez. Karina Dörk
Dezernent/in

Begründung:

Gem. § 112 – Schülerfahrkosten des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte Träger der Schülerbeförderung, wobei das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung zu regeln ist. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten vorrangig in Verantwortung für den Schulweg von der Wohnung bis zum Schulstandort stehen und mit den Normen und Standards dieser Satzung in begründeten Fällen ergänzende Unterstützung gegeben wird.

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 26.03.2014 beschlossen, dass der Landrat verwaltungsseitig und für die Abgeordneten alle Vorbereitungen zu treffen hat, dass zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Kostenbeteiligung der Eltern an den Schülerbeförderungskosten beendet wird (vgl. AN/071/2014).

Um dieses in die Praxis umsetzen zu können, ist eine Änderung der Schülerbeförderungssatzung notwendig. Gleichzeitig wurden alle Satzungsinhalte auf Kompatibilität und Zweckmäßigkeit geprüft und den geänderten Rahmenbedingungen sowie aktuellen Gegebenheiten angepasst bzw. rechtssicherer formuliert.

So wurde das Verfahren zur Erhebung von Eigenanteilen (alter § 6 - Schülerbeförderungssatzung) vollständig gestrichen und u. a. das Antragsverfahren (neuer § 7 - Entwurf Schülerbeförderungssatzung) überarbeitet. Als § 9 wurden Übergangsbestimmungen neu eingefügt, die das Antragsverfahren auf Erstattung von Schülerfahrkosten für das zweite Schulhalbjahr 2014/15 nach der bisher geltenden Satzung noch bis spätestens 01.10.2015 auslaufend regeln.

Darüber hinaus erfolgte beispielsweise im § 2 Abs. 3 eine inhaltliche Ergänzung orientiert auf die Nutzung des gemeinsamen Unterrichts für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die im § 2 Abs. 5 neu hinzugekommenen Aussagen ab Satz 2 dienen zur Klarstellung der jahrelangen praktischen Umsetzung lt. Rechtsauslegung. Der im § 2 neu eingefügte Abs. 7 soll als einziges inhaltliches Element aus dem gestrichenem § 6 - alte Schülerbeförderungssatzung grundsätzlich erhalten bleiben. Der neu eingefügte Abs. 8 im § 2 dient zur Klarstellung der aus pädagogischen Gründen seit Jahren praktizierten Rechtsauslegung.

Der neu gefasste Abs. 3 im § 4 trifft klare Aussagen hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Beförderung beim Vorliegen einer Behinderung. Die Erstattungsbeträge in Euro/km im § 5 Abs. 5 wurden entsprechend der Kostenentwicklung angehoben (Zweirad von 0,08 €/km auf 0,10 €/km, Pkw von 0,13 €/km auf 0,20 €/km zzgl. 0,02 €/km mehr für weitere mitgenommene Schüler).

Der aus systematischen Gründen im § 6 neu eingefügte Abs. 3 wurde gleichlautend aus der alten Satzungsfassung § 4 Abs. 3 Satz 2 übernommen. Analog der neu eingefügte Abs. 5 im § 7 als ehemaliger Abs. 5 im § 3 der alten Schülerbeförderungssatzung, was mit dem neu eingefügten Abs. 6 im § 7 ergänzt wurde.

Aufgrund der Tatsache, dass seit dem Jahr 2002 die Satzung bereits fünfmal geändert wurde, ist es mit den jetzt vorgenommenen Veränderungen unumgänglich eine Neufassung der Satzung für die Schülerbeförderung zu beschließen. Die Neufassung soll mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 konkret zum 01.08.2015 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Landkreis als Träger der Schülerbeförderung entsteht durch diese Satzungsänderung ein Einnahmeverlust von ca. 314 T€/Jahr, was in zukünftigen Haushaltsplänen ab 01.08.2015 zu berücksichtigen ist. Ausgabeseitig ist schon jetzt der gegenwärtige Planansatz von 3,36 Mio.€/Jahr im Haushalt 2014 unter den gegebenen Normen und Standards in unserer Schülerbeförderungssatzung und bedingt durch Tarifsteigerungen sowie Preisentwicklungen nicht mehr auskömmlich.

Mittelbedarf u. -verwendung Schülerbeförderung lt. Satzung in €

HH-Jahr	ÖPNV	private Fuhrunternehmen/ freigestellte Verkehre	direkte Erstattung	Gesamtausgaben	GFG Zuweisung/ Einnahmen Landesmittel	Einnahmen Eigenanteil
1997	2.724.646,20	658.535,25	210.334,95	3.593.516,30	1.752.402,80	-
2004	2.391.246,80	1.114.798,09	173.885,41	3.679.930,30	-	641.504,15
2009	1.828.437,35	1.393.992,66	170.330,75	3.224.439,01	288.300,00	311.907,76
2011	1.712.948,13	1.529.007,98	122.251,73	3.243.967,11	274.700,00	302.337,75
2012	1.770.874,95	1.563.217,10	135.826,54	3.469.918,59	137.300,00	295.796,75
2013	1.815.640,10	1.608.003,93	150.137,83	3.573.781,86	-	314.578,90

Zur Absicherung der zu verzeichnenden Normen und Standards in der alten bzw. neuen Schülerbeförderungssatzung besteht mindestens ein Mittelbedarf von ca. 3,54 Mio.€ in 2015 und ca. 3,60 Mio.€ in 2016 mit der Annahme, dass zukünftig weiterhin ca. 5000 Schüler Leistungen lt. Schülerbeförderungssatzung in Anspruch nehmen.

Vermutlich wird sich diese Schüleranzahl aber leicht erhöhen, da mit dem Wegfall der Eigenanteile an den Beförderungskosten auch wieder mit begründeten Antragstellungen zu rechnen ist, wo in der Vergangenheit individuelle Einzellösungen Vorrang hatten und somit auf eine Nutzung wegen der zu entrichtenden Eigenanteile verzichtet wurde. Auch zu erwartende Tarifsteigerungen im Verkehrsverbund ab 01.01.2015 haben sofortige Auswirkungen, wobei bei einer Tarifierhebung von ca. 2,8 % mit einem ansteigenden Mittelbedarf von ca. 90 - 100 T€/Jahr zu rechnen ist.

Der Kreisschulbeirat wird gem. § 137 Abs. 3 Nr. 5 BbgSchulG zum Sachverhalt in einer beabsichtigten Sitzung im September/Oktober 2014 angehört. Eine allgemeine Vorinformation zur vorgesehenen Abschaffung der Kostenbeteiligung der Eltern erfolgte bereits in der Sitzung des Kreisschulbeirates am 22.05.2014. Eine ggf. vorliegende Stellungnahme durch den Kreisschulbeirat wird vor Beschlussfassung durch den Kreistag nachgereicht.

Anlagenverzeichnis:

Schülerbeförderungssatzung2015